

Stadt Miltenberg

Änderung



Bebauungsplan

„Rainlein“ Miltenberg

im Bereich der

Flur-Nrn. 1217/1 (mit 2555 TF), 1217/3 und 1232

Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung

Vorhabenträger: Stadt Miltenberg	Entwurfverfasser: <i>Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg</i>   Bernhard Kaiser
Miltenberg den:	Würzburg den: 12.08.2019

Stadt Miltenberg
August 2019

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax 0931/9701037



Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Lage, Planung und Bestand.....	1
1.3	Datengrundlage.....	1
1.4	Vorgehensweise.....	9
1.5	Gesetzliche Grundlagen.....	10
2	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens.....	12
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	12
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	13
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	13
4	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	14
4.1	Pflanzen.....	14
4.2	Reptilien.....	14
4.3	Schmetterlinge.....	14
4.4	Säugetiere.....	14
4.5	Vögel.....	15
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	15
5	Gutachterliches Fazit.....	16

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Stad Miltenberg plant die Änderung des Bebauungsplanes „Rainlein“ in Miltenberg im Bereich der Flurstücke 1217/1 (mit Teilfläche von Flurstück 2555), 1217/3 und 1232 auf einer Fläche von ca. 3.880 m². Von dem Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig.

Nach Rücksprach mit der UNB am Landratsamt Miltenberg und nach Durchführung einer Übersichtsbegehung des Eingriffsbereiches ist davon auszugehen, dass im Eingriffsbereich eine potenzielle Betroffenheit lediglich für die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse anzunehmen ist. Eine Betroffenheit von streng geschützten Arten aus weiteren Gruppen kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

1.2 Lage, Planung und Bestand

Die geplanten Änderungen des B-Planes liegen innerhalb des bestehenden Baugebietes und betreffen drei bislang nur teilweise bebaute Flurstücke. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen werden aktuell überwiegend als Gärten genutzt.

Die Grundstücke sind westlich exponiert.

Während Flurstück 1232 überwiegend von Rasenflächen eingenommen wird (ca. 70%) und nur in den Randbereichen zu den Nachbargrundstücken Hecken und Bäume aufweist, wird auf Flurstück 1217/3 ca. die Hälfte der Fläche von Bäumen (Obst), Sträuchern und Begrenzungshecken eingenommen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen auf Flurstück 1217/1 werden als überwiegend als Ziergarten (Rasen, Ziergehölze) genutzt, die Teilfläche von Flurstück 2555 grenzt südlich an das Flurstück 1217/1 an (Böschung mit Gehölzen). Potenzielle Lebensräume für Zauneidechsen sind sehr kleinräumig entlang von südlich exponierten Hecken im Bereich der Flurstücke 1217/3 und 1232 vorhanden. Bei den Begehungen wurden dort (bei geeigneten Temperaturen) keine Zauneidechsen festgestellt. Flurstück 1217/1 weist derzeit keine geeigneten Strukturen für Zauneidechsen auf.

Bei den Begehungen wurden 3 Bäume mit Höhlen festgestellt, die potenziell als Niststandorte für höhlenbrütende Vögel (z. B. Meisen, Buntspecht) als Brutstandort geeignet sind, oder die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.

1.3 Datengrundlage

Grundlagen für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind

- 3 Begehungen des Eingriffsbereiches und des direkten Umfelds zur Erfassung von Vorkommen streng geschützter Tierarten sowie von Strukturen, die potenziell als Quartiere für streng geschützte Arten dienen können (24.08. und 06.09.2017, 12.06.2019).

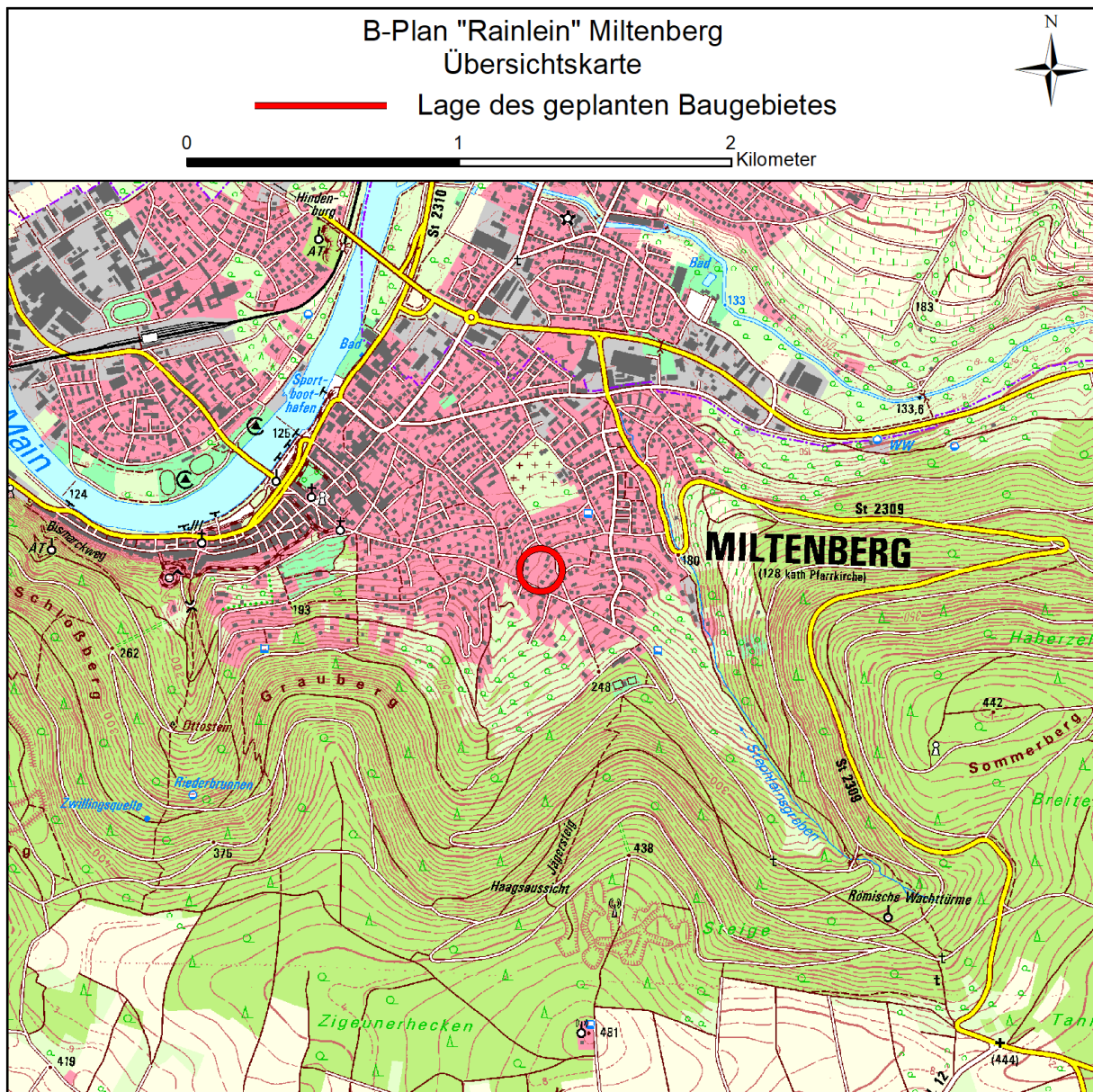


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

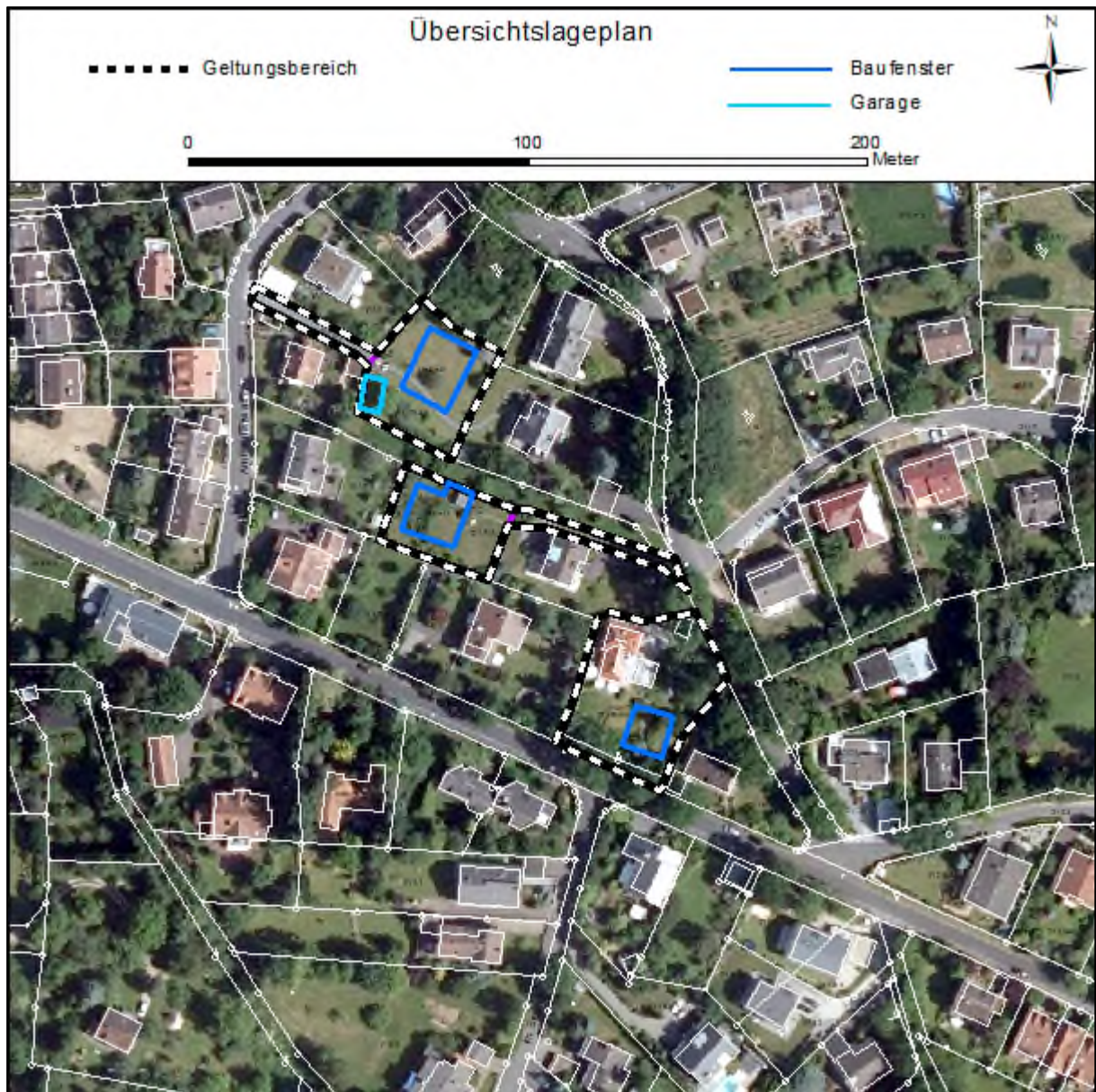


Abb. 2: Übersichtslageplan



Abb. 3: Zu erhaltender Apfelbaum mit Höhle auf Flurstück 1232 (06.09.2017)



Abb. 4: Flurstück 1232, Heckenrand als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse (06.09.2017)



Abb. 5: Abgestorbener Baum (Totholz) mit Nistkasten und junger Eiche auf Flurstück 1232 (06.09.2017)



Abb. 6: Gartenhütte mit Komposthaufen in der Nordostecke von Flurstück 1232 (06.09.2017)



Abb. 7: Apfelbaum mit Spechthöhle auf Flurstück 1217/3 (24.8.2017)



Abb. 8: Flurstück 12177/3, vorderer Bereich (Osten) mit Rasen, hinterer Bereich Westen mit Obstbäumen (24.08.2017)



Abb. 9: Komposthaufen und Apfelbaum mit Höhle auf Flurstück 1217/3 (24.08.2017)



Abb. 10: Eingewachsene Gartenhütte im zentralen nördlichen Bereich von Flurstück 1217/3 (06.09.2017)



Abb. 11: Ziergraten, Flurstück 1217/1 (12.06.2019)



Abb. 12: Ziergarten, Flurstück 1217/1, Blick Richtung Flurstück 2555 (Böschung mit Gehölzen, 12.06.2019)

1.4 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung folgt den Vorgaben der Internet-Arbeitshilfe des LFU zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung (BLFU 2016).

Der Ablauf erfolgt nach folgendem Schema:

- Schritt 1 Ermittlung der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten (s. Tabelle Anhang)
es werden die im Wirkraum gesichert oder potentiell vorkommenden Arten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt oder nach nationalem Recht streng geschützt sind, ermittelt
- Nicht berücksichtigt werden Arten, die im Großraum der Roten Liste Bayern nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind
 - Arten, bei denen der Wirkraum (TK 25 6321) außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes liegt
 - Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume oder erforderlicher Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann
 - Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete oder ungefährdete Arten bzw. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Hinsichtlich der Schädigungsverbote muss sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.
- Schritt 2 Betroffenheit der Arten:
es wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß die relevanten Arten betroffen bzw. potentiell betroffen sind
- Schritt 3 Beeinträchtigung:
- für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Vogelarten) wird unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen individuenbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind
 - für nach nationalem Recht streng geschützte Arten unter Berücksichtigung geplanter Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG) einschlägig ist.
- Schritt 4 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung:
Sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des öffentlichen Interesses soweit keine zumutbaren Alternativen möglich sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten eintritt bzw. der günstige Erhaltungszustandes der Anhang IV-Arten der FFH-RL gewahrt bleibt).

1.5 Gesetzliche Grundlagen

BNatSchG

§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Störung von Tierarten
- Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während des Eingriffs kommt es zu Störungen in den zur Bebauung vorgesehenen Bereichen und deren Umgebung. Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen Beeinträchtigungen kommen. Baulärm kann dazu führen, dass Vogelarten den Eingriffsbereich und angrenzende Flächen meiden.

Eine zusätzliche Barrierewirkung aufgrund der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Flächen dauerhaft versiegelt oder stark verändert und gehen als Lebensraum verloren bzw. sind nur noch eingeschränkt nutzbar.

Es gehen möglicherweise Bäume verloren, die für Fledermäuse und Vögel eine Rolle spielen, da sie geeigneten Strukturen (Höhlen, Spalten) aufweisen.

Mit erheblichen zusätzlichen Zerschneidungs- oder Barrierewirkung ist aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffes und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Zunahme der Emissionen (Lärm, Licht, Stoffe) wirkt sich negativ auf Vögel aus. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Es sind die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen, um Gefährdungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Eingriffs sind Gehölzrodungen und Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Zeit, in der eine Anwesenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann, durchzuführen (Durchführung Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollen Baumfällungen außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, ist vorher durch Kontrolle sicherzustellen, dass die Bäume nicht durch Vögel genutzt werden.
- Sofern Höhlenbäume gerodet werden müssen, sind für jeden entfallenden Höhlenbaum jeweils ein Nistkasten und ein Fledermauskasten pro entfallendem Höhlenbaum auszubringen.
- Die Ast- bzw. Stammabschnitte mit Höhlen sind zu sichern und an geeigneter Stelle auszubringen (in Bäume aufhängen). Sofern dies nicht möglich ist, ist jeweils ein zusätzlicher Fledermauskasten auszubringen.
- Zusätzlich ist für jeden entfallenden Höhlenbaum ein Biotopbaum (im Wald) dauerhaft zu sichern. Die Bäume sind einzumessen und die Koordinaten der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality measures*) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Pflanzen

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können aufgrund der ungeeigneten Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches sind kleinflächig Strukturen vorhanden, die von streng geschützten Reptilien genutzt werden können. Prinzipiell können Vorkommen der Zauneidechse in den Randbereichen der Grundstücke 1217/3 und 1232 (südlich exponierte Heckenränder) nicht vollständig ausgeschlossen werden, sie sind jedoch aufgrund des Jagddruckes durch Katzen nicht zu erwarten.

4.3 Schmetterlinge

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, des Krausen und des Stumpflättrige Ampfers nachgewiesen, Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Maculinea* spp.) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) können daher ausgeschlossen werden.

4.4 Säugetiere

Fledermäuse

Der Baumbestand im Geltungsbereich bietet nur wenige Strukturen, die von Fledermäusen als Sommerquartierstandorte genutzt werden könne (Baumhöhlen, Gartenhäuser).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen völlig ausschließen zu können, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Sofern in die Höhlenbäume eingegriffen wird, ist pro entfallendem Höhlenbaum jeweils ein Fledermauskasten pro entfallendem Höhlenbaum an Bäumen in der näheren Umgebung auszubringen. Soweit die Stamm- bzw. Astabschnitte mit Höhlen gesichert werden können, sind diese zu sichern und an geeigneten Bäumen aufzuhängen. Sofern dies nicht möglich ist, ist jeweils eine weitere Fledermauskasten auszubringen. Zusätzlich ist für jeden Höhlenbaum ein Biotopbaum auszuweisen (Wald). Die Koordinaten der Biotopbäume sind der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Eine mögliche Verringerung des Nahrungsangebotes aufgrund der Baumaßnahmen im Geltungsbereich kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereiches und den im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden. Die im Gebiet vorhandenen Strukturen, die von Fledermäusen bei der Jagd als Leitlinien genutzt werden können, bleiben weitgehend erhalten bzw. werden durch neue Strukturen ersetzt. Die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen betreffen die Fledermäuse aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise nur unerheblich.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Fledermausarten können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.5 Vögel

Mögliche Auswirkungen des geplanten Eingriffes auf Vogelarten sind baubedingte Störungen von potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitaten, die baubedingte Tötung von Individuen sowie die anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Geltungsbereich kann aufgrund seiner Vorbelastungen (Kleinräumigkeit und Lage im Siedlungsbereich, Nutzung) nur von wenigen Vogelarten genutzt werden. Es sind dies vor allem kommune und wenig störanfällige Arten. Dementsprechend sind im Geltungsbereich weit verbreitete und ungefährdete Arten zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser **projektspezifisch wirkungsunempfindlichen Arten** sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bei Rodung von Höhlenbäumen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- oder nischenbrütende Vogelarten verloren. Eine Tötung von Individuen kann durch Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel vermieden werden.

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen des Eingriffes sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Notwendige Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Oktober bis Februar).
- Wird der Eingriff während der Brutzeit der Vögel (März bis August) begonnen, ist sicher zu stellen, dass sich im Eingriffsbereich keine brütenden Vögel befinden.
- Sofern Höhlenbäume gerodet werden, ist pro entfallendem Höhlenbaum ein Nistkasten auszubringen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.6 Sonstige Tiergruppen

Amphibien	Vorkommen von Amphibien können aufgrund fehlender Laichgewässer ausgeschlossen werden, Wanderungen von Amphibien sind ebenfalls nicht betroffen.
Geradflügler	im Eingriffsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.
Käfer	im Eingriffsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Käferarten zu erwarten.
Libellen	es sind keine Gewässer zur Eiablage im Eingriffsbereich vorhanden, die von streng geschützten Libellenarten genutzt werden könnten.
Weichtiere	es sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Schnecken oder Mollusken im Eingriffsbereich vorhanden.

Eine Beeinträchtigung im Gebiet vorkommender, streng geschützter Arten aus sonstigen Tiergruppen ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Rainlein“ wird für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte streng geschützte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich ist, bei Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.